

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 - durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. 1973 I S. 965; BStBl. 1973 I S. 586) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe: Grundsteuer A 980 v.H.
- b) für die Grundstücke: Grundsteuer B 262 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Lastschrift der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten. Bitte geben Sie das Buchungszeichen an. Vordrucke zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat finden Sie unter www.ludwigsburg.de, Dienstleistungen, Buchstabe S wie SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Ludwigsburg:

IBAN: DE51 6045 0050 0000 0001 96, BIC: SOLADES1LBG

VR-Bank Ludwigsburg:

IBAN: DE07 6049 1430 0480 9740 04, BIC: GENODES1VBB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ludwigsburg erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Stadt Ludwigsburg, Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg oder Postfach 249, 71602 Ludwigsburg

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Rechtsmittels ändert nichts an der Zahlungspflicht. Auch wenn Widerspruch bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg oder Einspruch beim Finanzamt Ludwigsburg erhoben wurde, ist die Steuer fristgerecht zu entrichten.

Auskünfte erteilt der Fachbereich Finanzen Abteilung Kasse und Steuern, Obere Marktstraße 4, 71634 Ludwigsburg,

Telefon-Nr. 07141/910-2919 und -2356, Telefax-Nr. 910-2083.